

**Svenja Ellwart**  
**Vorsitzende**  
**Stauffenbergstr. 27**  
**54329 Konz**

**29. März 2022**

**An die**  
**SGD Nord**  
**Referat 41**  
**56068 Koblenz**

**per Email: [Holger.Wienecke@sgdnord.rlp.de](mailto:Holger.Wienecke@sgdnord.rlp.de)**

**Ihr Az: 14 91-235 06/41**

**Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) für die geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Zuge der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich, Landkreis Trier-Saarburg – Gewerbe-/Industriepark Mehring**

**Hier: Stellungnahme des BUND Kreisgruppe Trier – Saarburg im Auftrag des BUND-Landesverbandes Rheinland Pfalz**

Sehr geehrter Herr Wienecke, sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir gemäß Ihrem Aufforderungsschreiben vom 1.2.2022 im Rahmen des o. g. Raumordnungsverfahren Stellung.

Der BUND hatte bereits am 20. März 2019 im Beteiligungsverfahren der Kreisverwaltung Trier-Saarburg Stellung genommen (**Anlage 1**). Ergänzt wurde das Vorbringen im Vorlageverfahren der Kreisverwaltung mit der BUND-Stellungnahme sowie der zum Gegenstand des Verfahrensvortrages erhobenen Stellungnahme zur Bedarfsanalyse der WFG Trier, beide vom 7. Dezember 2021. Auf diese bisherigen Stellungnahmen (**Anlagen 2 + 3**) wird Bezug genommen. Dieses Vorbringen bleibt aufrecht erhalten, sofern davon nachfolgend nicht ausdrücklich abgewichen wird.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Eröffnung des Raumordnungsverfahrens (ROV) – Vorlagebericht der Kreisverwaltung	3
2. Bestandserfassungen	5
3. FFH-Verträglichkeitsprüfung für die FFH-Gebiete „Fellerbachtal“ (DE-6206-301) und „Dhronhänge“ (DE-6108-301) unzureichend	6
4. FFH-Gebiet 5908-301 Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel nicht geprüft	11
5. Artenschutzbeitrag	11
6. Unzureichende oder inkorrekte Bewertung der Beeinträchtigungen	12
7. Geringe Spezifität und Wirksamkeitssicherheit der Maßnahmen	15
8. Zur Wildkatze – ergänzende Ausführungen	17
8.1 Schutzstatus der Art	17
8.2 Bestandsanalyse des BFL – die Mehringer Höhe als Kernlebensraum der Wildkatze	18
8.3 Wirkungsanalyse – Folgen des Planungsvorhabens	18
8.4 Maßnahmenkritik – Verlust des Lebensraumes durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensierbar	20
8.5 Machbarkeit: Vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen nicht umsetzbar	21
8.6 Genehmigung des Planungsvorhabens abhängig von vorheriger quantitativer und qualitativer	23
9. Flächenbedarf und Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht nachgewiesen	23
10. Die Projektrealisierung ist nach alledem nicht zulässig.	23
11. Übernahme des Vorbringens des NABU	24

## **1. Zur Eröffnung des Raumordnungsverfahrens (ROV) – Vorlagebericht der Kreisverwaltung**

Unsere Einsichtnahme die in nun übersandten Antragsunterlagen hat ergeben, dass sich die Antragstellerin bislang nicht abschließend mit unseren vormaligen Stellungnahmen auseinander gesetzt hat oder jedenfalls daraus keine ersichtlichen Konsequenzen gezogen wurden. Die bereits vorgetragenen Einwendungen halten wir deswegen aufrecht, soweit sie nicht im Folgenden ergänzt oder explizit modifiziert werden.

Die Kreisverwaltung Trier hat in ihrem Vorlagebericht zum ROV vom 20. Dezember 2021 in vielen Punkten die offenbar als begründet bewerteten Einwendungen des BUND und des NABU aufgegriffen und sich zu eigen gemacht. Wir weisen auf folgende Inhalte der Stellungnahme der Kreisverwaltung hin und ergänzen in Einzelpunkten:

- Ziel der OG Mehring ist laut der Unterlagen die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes. Allerdings wird an verschiedenen Stellen von einer Nutzung als Industriegebiet gesprochen. Zwischen diesen beiden Flächennutzungstypen bestehen entsprechend § 8 Abs. 1 Baunutzungsverordnung erhebliche Unterschiede, was die zulässigen Emissionen betrifft. Sollte eine industrielle Nutzung im Sinne der Nutzung durch Gewerbebetriebe, welche in anderen Baugebieten aufgrund ihrer Emissionen unzulässig sind, Gegenstand des Antrages der Ortsgemeinde Mehring werden, so weisen wir darauf hin, dass die bisherigen naturschutzfachlichen Prüfungen dies nicht umfassen und entsprechend nachgearbeitet werden müssten. Der BUND hält sich für diesen Fall vor, ergänzend vorzutragen.
- In ihrem Schreiben (Seite 2 oben) vertritt die Kreisverwaltung die Auffassung, dass die Kriterien topographisch gut geeignete Flächen (geringe Geländegefälle) und Flächenverfügbarkeit im Rahmen der übergeordneten Planungsüberlegungen der Raumordnung nicht zum Tragen kommen. Dem tritt der BUND entgegen und verweist auf folgende Punkte:
  - o Das durchweg am Hang befindliche Gelände des geplanten Gewerbegebietes stellt unabhängig von den notwendigen Anpassungen der Topographie eine problematische, jedenfalls großen Aufwand erfordernde Situation für die Entwässerung dar. Starkregen lässt erheblich Oberflächenwasser abfließen. Die Berücksichtigung dieses Faktors bei der Standortauswahl ist zum einen also ökonomisch geboten, andererseits aufgrund der sich abzeichnenden Verstärkung von sehr starken Regenereignissen auch aus Gründen des Naturhaushaltschutzes und der Sicherheit der Menschen.
  - o Bezüglich der Flächenverfügbarkeit weisen wir darauf hin, dass die Flächenverfügbarkeit an Ausgleichs- und Ersatzflächen deswegen standortrelevant ist, als bereits die Kreisverwaltung erhebliche Zweifel äußert, ob zum Beispiel Flächen aus den Ausgleichspools für den Zweck des Ausgleichs von Beeinträchtigungen in dem für erforderlich gehaltenen und in

den Gutachten zum Vorhaben in Aussicht gestellten Umfang bereitstehen. Wir haben aufgezeigt, dass Ausgleichsflächen angesichts der aufgezeigten umfangreichen Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Arten (Gebietsschutz, Artenschutz) in wesentlich größerem Umfang erforderlich sein werden als in den Gutachten bislang berücksichtigt und diese Flächen nicht im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Insofern gehen wir davon aus, dass eine Ausgleichbarkeit nicht gegeben ist und der bislang geplante Standort so nicht genehmigungsfähig ist.

- BUND und NABU haben in ihren bisherigen Stellungnahmen dargestellt, dass und warum der Bedarf für das Gewerbegebiet Mehring an diesem Standort nicht besteht oder jedenfalls nicht nachgewiesen ist (Auch hier wird nochmals auf unser bisheriges Vorbringen vom 7. Dezember 2021 verwiesen). Auch die Kreisverwaltung geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass der Bedarfsnachweis aktuell unvollständig ist, äußert allerdings die Erwartung, dass der Bedarfsnachweis durch ein noch vorzulegendes Gutachten des Landes Rheinland-Pfalz erbracht werden wird. Inhaltlich teilen wir die Auffassung des Kreises Trier Saarburg, dass bei den weiteren Standort- und alternativen Prüfungen der Bezugsraum für die Untersuchungen und den Nachweis der Standorteignung weiter gefasst werden müssen als bisher, nämlich berücksichtigt werden muss, dass auch die Kreise Wittlich und Bernkastel-Kues betroffen und deswegen auch einzubeziehen sind. Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Verweis auf ein in der Zukunft angekündigtes Gutachten des Landes nicht geeignet ist, als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Wir fordern, dass eine Entscheidung vor Vorlage und Prüfung dieses Gutachtens auf keinen Fall erfolgt und erwarten, dass dieses Gutachten als Kriterien auch den Klimaschutz sowie den Wasserschutz auf der Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse einbezieht.
- In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass als Folge des Vorhabens ca. 16 ha Photovoltaikanlagen im Plangebiet und 3 ha außerhalb des Plangebietes sowie 20 ha geplanter Photovoltaikanlagen aufgegeben werden, lt. Stellungnahme der KV über 20 % der Gesamtfläche an Photovoltaikanlagen in der VG. Auch diese Veränderungen vorhandener und geplanter Nutzungen widersprechend dem Klimaschutz und müssen in die Nachhaltigkeitsbilanz einbezogen werden, zumal erkennbar ist, dass die Positivwirkungen nicht ohne Weiteres ersetzbar sind.

Wir behalten uns vor zu einem neuen Sachstand, welcher sich durch Vorlage dieses Gutachtens ergibt, ergänzend vorzutragen und fordern eine erneute Beteiligung der Verbände nach Vorlage des Gutachtens.

Wie die untere Naturschutzbehörde (S. 5 der Stellungnahme der KV) sind wir der Auffassung, dass der betroffene Landschaftsraum sich durch vielfältige Strukturelemente und besondere landschaftliche Heterogenität auszeichnet und deswegen eine überdurchschnittliche Schutzwürdigkeit des Bestandes aufweist, aber auch zugleich besonders günstige Voraussetzungen beispielsweise für die künftige Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden, zu deren Schutz sich Land und Bund besonders verpflichtet haben. Wir weisen darauf hin, dass gerade in Bezug auf diesen Lebensraumtypen die EU-Kommission ein

Klageverfahren gegen Deutschland angestrengt hat, weil der Schutz dieses in Bundesländern wie Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit eher häufigen Lebensraumtypen bundes- und landesweit nicht mehr sichergestellt ist.

Abweichend von der von der Kreisverwaltung vertretenen Auffassung sind wir nicht der Meinung, dass die Defizite der Planung (einschließlich der dafür erforderlichen Bestandserfassung) in nachfolgenden Verfahrensschritten der konkretisierten Bauleitplanung behoben werden können. Der BUND ist überzeugt, ausreichend aufgezeigt zu haben, dass wichtige Daten und Erkenntnisse bislang nicht vorliegen, welche bereits auf der Raumordnungsebene deswegen entscheidungsrelevant sind, weil sie die Umsetzbarkeit des Vorhabens insgesamt infrage stellen.

Die Kreisverwaltung bestätigt in ihrer Stellungnahme (S.5), dass die naturschutzfachliche Bewertung zum Beispiel zu Funktionsräumen und zur Signifikanz für einige Tierarten nicht nachvollziehbar sei, sodass nicht abschließend beurteilt werden kann, ob es zu einer Verschlechterung der lokalen Population kommt. Die Folge einer Verschlechterung der lokalen Population wäre, dass naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden müssten, welche wiederum den strengen Voraussetzungen der gebietsschutz- und artenschutzrechtlichen Ausnahmen genügen müssten. Solange diese Aspekte nicht sicher prognostiziert werden können, ist auch eine Bestätigung des Vorhabens im Rahmen der Raumordnung nicht zulässig. Prognoseunsicherheiten in erheblichem Umfang sehen wir - wie auch die Kreisverwaltung - betreffend der Verfügbarkeit geeigneter Ausgleichsflächen, welche artspezifisch sein müssen und in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Eingriff realisiert werden müssen. Eine Umsetzung in anderen landschaftlichen Zusammenhängen ist nicht möglich. Die notwendigen Flächen werden erkennbar deutlich größer sein als bisher in den Gutachten prognostiziert, was sich alleine aufgrund der bislang nicht berücksichtigten naturschutzfachlichen Wertigkeiten und Aspekte ergibt.

Wir bezweifeln, dass das beantragte Vorhaben unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen diejenige Variante darstellt, die am wenigsten schädlich ist für die Lebensräume, die Arten und die Unversehrtheit des/der Natura-2000-Gebiets/e und die artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Schutzgüter ist. Die vorgelegten Unterlagen reichen u.E. nicht als Nachweis, dass keine andere machbare Alternative existiert, die die Unversehrtheit der FFH-Gebiete weniger beeinträchtigen würde. Wir sehen nicht die zugleich zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben in der vorgestellten Form.

Nachfolgend wiederholen wir unter den Ziffern 2 – 9 den Vortrag aus unserer Stellungnahme vom 7. Dezember 2021 in einer aktualisierten Fassung:

## **2. Bestandserfassungen**

- Die Flächen der Fotovoltaikanlagen wurden aus den Erfassungen ausgespart. Dies führt zu Erkenntnislücken, welche nicht ausschließlich durch Potenzialabschätzungen aufgefüllt werden können. Entsprechende Untersuchungen müssen nachgeholt werden. Der Artenschutzbeitrag unternimmt zwar entsprechende Versuche zur Bewertung, es gelingt

jedoch den Gutachtern nicht valide Bestandsabschätzungen für diese Teilbereiche vorzulegen. In der Regel verweisen die Gutachter selbst auf entsprechende Prognoseunsicherheiten.

- Die künftigen (möglichen) Ausgleichsflächen sind bislang aus den Untersuchungen ebenfalls vollständig ausgespart. Es kann weder beurteilt werden, ob die Flächen für die beschriebenen Zwecke geeignet sind, noch ob sie bereits jetzt schutzwürdige Potenziale aufweisen (Vorkommen von Lebensräumen und Arten), deren Veränderung wiederum eine Beeinträchtigung nach sich ziehen würde.
- Die Fledermauserfassung ist in Bezug auf die Große Hufeisennase unvollständig geblieben. Denn es hat keine spezifisch auf diese leise echoortende Art methodisch abgestimmte Bestandserfassung stattgefunden. Hufeisennasen können mit der normalen Reichweite von Detektoren nicht repräsentativ erfasst werden.
- Haselmauserfassungen fehlen, obwohl nach den vorliegenden Daten Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsraum bestehen. Für die Haselmaus liegt bislang keine Bestandserfassung vor. Zugleich kann aufgrund der Regionaldaten angenommen werden, dass Bestände auch im Antragsgebiet bzw. in dessen Randbereichen existieren: im Bereich des ehemals geplanten Pumpspeicherkraftwerkes auf der Mehringer Höhe wurden nach Kenntnis des BUND Haselmäuse an verschiedenen Stellen nachgewiesen. Insoweit ist eine Bestandserfassung zur Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Gefährdung zwingend. Der BUND fordert Haselmauserfassungen nachzuholen.
- Nicht berücksichtigt wurden der **Ittis** (Rote Liste Kategorie 3) und der **Gartenschläfer** (Rote Liste Kategorie 2), obwohl beide Arten auf der Planungsfläche durch Kugel & Winkler nachgewiesen wurden.<sup>1</sup>

### **3. FFH-Verträglichkeitsprüfung für die FFH-Gebiete „Fellerbachtal“ (DE-6206-301) und „Dhronhänge“ (DE-6108-301) unzureichend**

Es ist zunächst anzumerken, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Bingen auftragsgemäß zu einem geplanten Gewerbegebiet, nicht aber zu einem geplanten Industriegebiet erfolgte.

Für die FFH-Gebiete „Fellerbachtal“ (DE-6206-301) und „Dhronhänge“ (DE-6108-301) wird jeweils eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt. Beide FFH-VP Prüfungen erfüllen sowohl in formaler Hinsicht als auch in inhaltlicher Hinsicht nicht die Anforderungen des §§ 34 BNatSchG.

Wesentliche Gründe sind:

- In der Aufzählung der für das Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten (S. 23) fehlt allerdings die Große Hufeisennase, deren Vorkommen im FFH-Gebiet auf Seite 45 dargestellt ist.

---

<sup>1</sup> KUGEL, K-P. & R. WINKLER (2020): 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich- Gewerbepark Mehringer Höhe: Beobachtungen zur Nutzung der Bunkerruinen auf der Mehringer Höhe durch die Wildkatze (*Felis silvestris*) und Nachweis des Gartenschläfers (*Eliomys quercinus*)

- Aus der Beschreibung des Vorhabens einerseits und den Grenzen des FFH-Gebietes andererseits wird deutlich, dass direkte Beeinträchtigungen von maßgeblichen Gebietsbestandteilen in beiden FFH-Gebieten nicht zu befürchten sind.
- Jedoch werden indirekte Wirkungen (auch von den von der VG bestellten Umweltgutachtern) erwartet und erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Dementsprechend ist das Vorhaben Gewerbepark Mehringer Höhe ganz oder teilweise nach FFH-Recht unzulässig. (Nach Auffassung des BUND können die bisher vorgeschlagenen Ausgleichs- und Verminderungsmaßnahmen aus rechtlichen und fachlichen Gründen keine Verträglichkeit herbeiführen, s.u.).
- In beiden FFH-Prüfungen wird hervorgehoben, dass für die Bechsteinfledermaus und weitere in den FFH-Gebieten geschützte Arten die Wanderkorridore in das Gebiet hinein (im Zentrum des FFH-Gebietes Feller Bachtal steht der Schutz sehr bedeutsamer Winterquartiere von Fledermäusen) auch außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen Gegenstand der Erhaltungsziele sind. Beispielsweise wird bezüglich der Mopsfledermaus auf Seite 34 der VP angeführt: „Vorrangiges Ziel ist der Erhalt der Stollen als Winterquartier der Art sowie die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Wochenstuben- und Jagdhabitats auch im weiteren Umkreis um das FFH-Gebiet. Die Stollen müssen für die Art frei zugänglich bleiben.“ Die gleiche Zielsetzung gilt für die FFH-Erhaltungszielarten Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wimperfledermaus, Mausohr sowie die Große Hufeisennase [bezüglich dieser Art: unzureichende Erfassung]. Welche Bereiche diese Funktionen für die jeweilige im FFH-Gebiet geschützten Arten haben und insoweit als maßgebliche Gebietsbestandteile außerhalb der FFH-Gebiete im Sinne des EuGH Urteils zu behandeln sind, kann den textlichen Beschreibungen der FFH-VP nur unzureichend entnommen werden; eine kartographische Darstellung fehlt in der Bestandskarte zur FFH-VP vollständig. Auch den FFH-Gebietsdokumenten ist nicht konkret zu entnehmen, welchen Bereichen außerhalb der FFH-Gebiete für die Erhaltungsziele eine besondere Bedeutung zukommt.
- Für den BUND stellt sich daher die Frage, ob nicht das FFH-Gebiet unzureichend abgegrenzt ist.
- Vor diesem Hintergrund bestehen Zweifel, ob diese nach der Rechtsprechung des EuGH unter strengem Schutz stehenden Gebietsbestandteile und Funktionen in den FFH-VP Prüfungen ausreichend berücksichtigt sind (vgl. BVerwG vom 14.4.2010 zu A 44, EuGH – Urteil vom 7.11.2018, Holohan C 461/17, Rn. 40). Die maßgeblichen Gebietsbestandteile außerhalb des FFH-Gebietes müssen jedenfalls in den FFH-VPs konkret benannt und hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Empfindlichkeiten ausreichend beschrieben werden. Entsprechende qualifizierte Angaben fehlen in der VP. Jedenfalls können wir der VP nicht entnehmen, welche Abgrenzung der postulierte Vernetzungskorridor hat. (Ersichtlich aus den sonstigen Unterlagen zum ROV ist nur der Bereich der geplanten Korridormaßnahme).
- Nach dem vorgelegten Gutsachten zur FFH-VP kann die Beeinträchtigung dieser Flächen und Funktionen nicht ausgeschlossen werden (s.u.).
- In Kap. 4 (Seite 17) werden Maßnahmen angeführt. Neben artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen werden Maßnahmen als notwendige, ja sogar „prioritäre

Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ bezeichnet. Insoweit räumt die VP eine erhebliche Beeinträchtigung beider FFH-Gebiete – ohne Maßnahmen berücksichtigt zu haben - ein.

- Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes bzw. seiner Erhaltungsziele dienen, müssen – gemessen am Artenschutz -- besonders strenge Voraussetzungen erfüllen. Zum einen müssen die Maßnahmen die Wirkung des Vorhabens vollständig und uneingeschränkt vermeiden. Eine Verminderung, von der in der FFH-VP für den Gewerbepark Mehring an mehreren Stellen die Rede ist (z.B. S. 66 im Zusammenhang mit den Lichtwirkungen), reicht keineswegs aus. Die Maßnahmenwirksamkeit muss vor Eintritt der schädigenden Wirkungen des Vorhabens vorhanden sein. Insbesondere ist es erforderlich, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen im Sinne der Rechtsprechung des EuGH zu den Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Urteil vom 15.05.2014 C-521/12 Briels und EuGH vom 25.07.2018 C-164/17) bereits zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung (und nicht erst zum Zeitpunkt der Umsetzung) „gewiss“ ist. Die Maßnahmen dürfen also keinerlei Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit lassen. Dies trifft für die Mehrzahl der Maßnahmen, die ins Auge gefasst werden, nicht zu. Vielmehr stellen sie durchaus interessante und anspruchsvolle Ansätze dar, die aber fast durchweg experimentellen Charakter haben und deswegen insbesondere dem Gebietsschutzrecht nicht genügen oder allenfalls im Zuge einer gebietsschutzrechtlichen Ausnahme.
- Selbst unter Berücksichtigung, dass die Unterlagen zum Gewerbepark Mehringer Höhe noch nicht der endgültigen Zulassung dienen, ist es erforderlich, in den Unterlagen die Maßnahmen so umfassend und präzise zu beschreiben, dass die Maßnahmenwirksamkeit uneingeschränkt erkennbar ist. Diese Anforderungen werden bezüglich der Maßnahmen, die zum Schutz von Arten des FFH-Gebietes von den Gutachtern eingefordert werden, in keiner Weise erfüllt: Weder sind die Maßnahmen ausreichend präzisiert noch wird die artspezifische und konfliktspezifische Wirksamkeit an irgendeiner Stelle des FFH-Gutachtens nachvollziehbar dargestellt. Auf Seite 18 und 19 werden die Maßnahmen lediglich tabellarisch benannt und eine kurze Erläuterung gegeben, aus der aber keine Angaben über die artspezifische Eignung und über die Prognosesicherheit der Maßnahme in Bezug auf das angestrebte Ziel entnommen werden kann. Dies gilt für die Maßnahmen
  - o Geschwindigkeitsbegrenzung V3 (der BUND stellt die Frage, wie diese formalrechtlich verankert werden soll und wie die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung überwacht werden wird),
  - o Beleuchtungskonzept V5: In diesem Zusammenhang wird u.a. von der Gutachterin gefordert, dass die Autobahnunterführung frei von Lichteinflüssen zu halten sei; andernfalls könne sich dies auf die FFH-Gebiete nachteilig auswirken (S. 17). Der BUND bezweifelt grundsätzlich, ob die von EUROBATS empfohlenen strengen Grenzwerte für die Beleuchtung, die der Lichtintensität von Mondlicht entsprechen (in der VP sind keine konkreten Grenzwerte genannt), in einem Gewerbepark eingehalten werden können und nicht sogar wegen entgegenstehender Sicherheitsanforderungen für den Menschen nicht umsetzbar sind.Weitere Konkretisierungen, auf welchen Flächen und Bereichen welche der Grenzwerte festgelegt werden, fehlen in der VP).



- Vermeidung von Nachtbaustellen V8 (hier handelt es sich offensichtlich um eine Kannvorschrift, deren Verfolgung weitgehend in das Belieben der künftigen Nutzer gestellt wird),
  - Begrünungskonzept K3 (dem BUND fehlt eine Konkretisierung, aus der die artspezifische Wirksamkeit zweifelsfrei zu entnehmen ist).
- Schließlich wird in Bezug auf die im FFH-Gebiet geschützten Fledermausarten die Maßnahme FCS1 (vorgezogene Maßnahme: Erstellung eines Grünkorridores zur Überbrückung der K 85) von den Gutachtern für erforderlich gehalten.

Die Bezeichnung FCS (S. 19) bzw. Ausgleichsmaßnahme (S. 64 und 102) macht deutlich, dass die Gutachter eine erhebliche Beeinträchtigung für möglich erachten und deswegen Kohärenzmaßnahmen nach Art. 6.4 FFH-RL (in der FFH-VP fehlerhaft als funktionserhaltene Maßnahmen FCS im Sinne des Artenschutzes bezeichnet) für erforderlich halten. Solche Maßnahmen sind allerdings erst zulässig im Zuge einer gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung, wenn zu den Eingriffen keine Alternativen existieren und das Vorhaben Gewerbepark den strengen Anforderungen einer ausnahmsweise Genehmigung nach FFH-Recht genügt.

- In Kapitel 6 werden die Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie in relevanten Punkten unvollständig behandelt. Dies soll beispielhaft anhand der Beeinträchtigung der Mopsfledermaus bzw. der Bechsteinfledermaus dargestellt werden. Im Rahmen der Darstellung der Beeinträchtigungen wird zunächst lediglich das hier relevante Erhaltungsziel, nämlich die Erreichbarkeit der Wochenstuben und Jagdgebiete auch im weiteren Umkreis um das FFH-Gebiet sicherzustellen, wiederholt. Inwieweit Beeinträchtigungen dieses Erhaltungszieles ohne Maßnahmen festgestellt werden und inwieweit diese erheblich sind, lässt das Gutachten vollständig offen; dazu existieren überhaupt gar keine Angaben (siehe Seite 61).
- Dagegen werden Maßnahmen (ohne Bezug zu den tabellarischen Maßnahmenbeschreibungen auf Seite 16 f. des Gutachtens) angeführt, u.a die Schaffung bzw. Strukturverdichtung im Bereich eines Grünkorridors an der K 85 sowie die Verdichtung eines Waldweges durch Grünunterpflanzungen zu einem Korridor, die der Verbesserung von Querungsmöglichkeiten dienen sollen. Diese stellen allerdings keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern Ausgleichsmaßnahmen dar, die nur im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 in Betracht gezogen werden dürfen (vgl. im einschlägigen Leitfaden der EU-Kommission vom 28.09.2021, Seite 62).
- Da in der FFH-VP eine Konkretisierung der Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele fehlt, fehlt auch jeglicher Maßstab um das beabsichtigte Schutzkonzept hinsichtlich seiner Wirksamkeit zu beurteilen. Der BUND weist darauf hin, dass eine hinsichtlich der Beeinträchtigungsbeurteilung unvollständige FFH-VP beispielsweise im Urteil des BVerwG 9 A 20.05 vom 17. Januar 2007 zur Westumfahrung Halle zur Unzulässigkeit des Vorhabens geführt hat.
- Fehlerhaft in der FFH-VP ist auch der Umgang mit Vorbelastungen bzw. kumulativen Wirkungen. Die Einstufung, dass bereits erfolgte „Flächeninanspruchnahmen unter anderem für Fotovoltaikanlagen und bereits bestehende Windparks vor allem auf der

Mehringere Höhe“ nicht als kumulativ zu beurteilenden Wirkung einzubeziehen sind (S. 64 und 102 der VP), widerspricht den Verpflichtungen nach Art. 6 (3) FFH-RL. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eindeutig, dass Vorhaben, deren Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. seine geschützten Tierbestände nicht abgeschlossen sind, sondern kontinuierlich fortauern (Windenergieanlagen beispielsweise bedrohend ziehende Fledermausarten durch Kollisionstod dauerhaft), als kumulative Projekte und Vorhaben zu berücksichtigen sind. Der BUND fordert die Berücksichtigung aller bestehenden und geplanten WEA-Anlagen hinsichtlich der andauernden Wirkungen auf die Flugrouten insbesondere der Fledermäuse (siehe die Übersicht in Abbildung 34 der Unterlage Jestaedt & Partner, "Unterlagen für das Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG i.V.m. § 17 LPfG" vom 31.05.21, Seite 71).

- Ausweislich der Bestandserfassung der Fledermäuse hat das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat und möglicherweise auch als Tagesquartier in Bäumen eine hohe Bedeutung für die in die Winterquartiere im Feller Bachtal einfliegenden Fledermausarten. Dies hat die Bestandserfassung zum Vorhabensbereich in eindrücklicher Weise durch November-Aktivität vor allem von Bechsteinfledermäusen und Mopsfledermäusen sowie der Großen Hufeisennase belegt (siehe Seite 50 - 52 im ASB, Abbildung 13, Abbildung 14, Abbildung 16). Vor diesem Hintergrund bezweifelt der BUND, dass die Habitatverluste an potentiellen Nahrungshabitaten durch Entzug von gebüschreichen Magerwiesen-Komplexen ffh- verträglich sind. Der BUND fordert, dass dieser Aspekt in der FFH-VP eingehend geprüft wird. Der BUND geht davon aus, dass die in der FFH-VP (und auch im Artenschutzbeitrag) nicht näher untersuchten Flächenverluste an magerem und heterogen strukturiertem Offenland unverträglich sind mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete.
- Der BUND erwartet eine Überarbeitung der Unterlagen unter vollständiger Einbeziehung entsprechender kumulativer Projektwirkungen. Der BUND hat außerdem Zweifel, ob sich bei der Kumulationsbetrachtung in Bezug auf die Belastungen des FFH-Gebietes Feller Bachtal bei sorgfältiger Einbeziehung der zahlreichen kumulativ wirkenden Vorhaben im Umfeld des FFH-Gebietes nicht herausstellen wird, dass weitere Belastungen des FFH-Gebietes nicht zulässig sind, weil die Gesamtbelastung insbesondere des Feller Bachtals als national bedeutsames Fledermaus-Winterquartier bereits zu groß ist. Auf Seite 65 räumt die FFH-VP selbst ein, dass die Möglichkeit besteht, dass „Vergrämung/Störwirkung (zum Beispiel durch Schallimmissionen) bzw. eine Abnahme der Habitatqualität durch die Windparks an den verbleibenden freien Querungsachsen in der Landschaft zu einem Flaschenhalseffekt führen, sodass an den verbleibenden Querungswegen beispielsweise eine erhöhte Mortalität an einem Verkehrsweg eintritt (weil mehr Tiere auf engerem Raum queren müssen). Auch eine Inkaufnahme längerer Flugwege zwischen Quartier- und Jagdgebiete aufgrund einer Umfliegung von Hindernissen bzw. Störquellen und damit eine potenziell schlechtere Nahrungsversorgung bzw. Energiebilanz ist eine mögliche langfristige Wirkung.“ Genau diese Wirkungen werden im Bereich des Gewerbeparks nach den Darstellungen im Gutachten aber auftreten.
- Für den geplanten Windpark Bescheid-Süd werden in der FFH-VP auf Seite 65 entsprechende Wirkungen für nicht ausgeschlossen gehalten und eingeräumt, dass erst künftige Monitoring-Ergebnisse entsprechende Aufklärung bringen. Vor dem Hintergrund

des strengen FFH-Rechtes sind nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet dementsprechend vorsorglich anzunehmen (und kumulativ zu berücksichtigen).

- Es ist nicht ersichtlich, wieso die Gutachter nicht vergleichbare Wirkungen für den geplanten Gewerbepark Mehringer Höhe darstellen.

Fazit: Der BUND hält die FFH-Verträglichkeitsnachweise für unzureichend. Die geplanten Maßnahmen zum „Ausgleich“ stellen keine Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Gebietsschutzrechts dar und sind insoweit ebenso unzulässig. In jedem Fall fordert der BUND, dass die FFH-VPs zum Gewerbepark Mehringer Höhe die erforderlichen Nachweise erbringen, dass die Rahmenbedingungen für das FFH-Gebiet trotz der zahlreichen das Gebiet umgebenden und auf die Vernetzungsbeziehungen nachteilig wirkenden Projekte weiterhin günstig bleiben und deswegen weitere, selbst geringe Zusatzbelastungen durch den Gewerbepark hingenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund und solange gegenteilige Sachverhalte nicht gutachterlich überzeugend dargestellt sind, ist der Gewerbe-/Industriepark Mehring nach den Kriterien des europäischen Gebietsschutzes unzulässig.

#### **4. FFH-Gebiet 5908-301 Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel nicht geprüft**

Starke Funktionsbeziehungen zwischen den Flächen des Vorhabengebietes (als Nahrungshabitat) und Wochenstubenquartieren (die nächsten liegen bei Piesport (Brückenkopfstrest im linken Moselufer, frühere Münsterter Brücke, 640 Tiere) und Trittenheim (Brückenkopf im linken Moselufer, 1000 Tiere) sind für das Große Mausohr im Artenschutzbeitrag dargestellt (S. 192).

Der BUND fordert, dass in einer eigenen FFH-VP für das FFH-Gebiet 5908-301 „Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel“ geklärt wird, ob insoweit erhebliche Beeinträchtigungen infolge des Verlustes oder der Funktionsminderung von Nahrungsflächen dieser Art im Bereich des Gewerbeparks anzunehmen sind.

Vor diesem Hintergrund und solange gegenteilige Sachverhalte nicht gutachterlich überzeugend dargestellt sind, ist der Gewerbe-/Industriepark Mehring nach den Kriterien des europäischen Gebietsschutzes unzulässig.

#### **5. Artenschutzbeitrag**

Es ist zunächst anzumerken, dass das Artenschutz-Fachgutachten auftragsgemäß zu einem geplanten Gewerbegebiet, nicht aber zu einem geplanten Industriegebiet erging.

Der Artenschutzbeitrag erfüllt sowohl in formaler Hinsicht als auch in inhaltlicher Hinsicht nicht die Anforderungen des § 44 BNatSchG.

Soweit Erkenntnislücken bestehen, verweisen die Gutachter im ASB selbst auf entsprechende Prognoseunsicherheiten. Der BUND kritisiert, dass diese aber nicht erkennbar bewältigt

werden, z.B. indem nachvollziehbare Worst-Case-Annahmen im Artenschutzbeitrag Anwendung finden und die somit unterstellten Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmenumfänge und –qualitäten ausgeglichen werden (sollen).

## 6. Unzureichende oder inkorrekte Bewertung der Beeinträchtigungen

- Die Beschreibung der Wirkungen, die zu beurteilen sind, bleibt unzulässig schemenhaft. Weder legen sich die Gutachten fest, ob die typischen Wirkungen eines Gewerbeparks oder ggf. sogar eines Industriegebietes der Beurteilung zugrunde gelegt werden. Beide unterscheiden sich hinsichtlich der Emissionen aber grundlegend (s.o.).
- Die Beurteilung der artenschutzrechtlich Beeinträchtigung ist in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft: als Maßstab für die Beurteilung, ob Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht eintreten, benutzt der Artenschutzbeitrag durchgängig die lokale Population. Der Artenschutzbeitrag verkennt, dass sowohl das Tötungsverbot als auch das Verbot der Störung individuenbezogen zu beurteilen sind, vergleiche im aktuellen Leitfaden der EU-Kommission zum europäischen Artenschutzrecht vom 12.10.2021 sowie das Urteil des EuGH vom 4. März 2021, Föreningen Skydda Skogen, C-473/19 und C-474/19) und dass das Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausschließlich einen Habitatbezug und keinen Populationsbezug hat. Diese fehlerhafte rechtliche Einordnung zieht sich durch den gesamten Artenschutzbeitrag, soll hier aber nur beispielhaft erläutert werden:

Unstreitig ist, dass zwei Brutpaare des **Baumpiepers** im Eingriffsgebiet bestehen und durch das Vorhaben zerstört werden. Weitere Vorkommen im Solarpark können lt. ASB nicht ausgeschlossen werden. (Die hier anzunehmen Vorkommen werden im Artenschutzbeitrag allerdings ausgeblendet). Laut Artenschutzbeitrag haben die beeinträchtigten Flächen für die Art, mit Blick auf die geringe Habitateignung der Umgebung, eine hohe Bedeutung. Bei der Prognose der Beeinträchtigung stellt der Artenschutzbeitrag trotzdem auf die Population ab: „der größte Teil der lokalen Population würde bau- und betriebsbedingt nicht geschädigt, der Zustand der lokalen Population bleibt damit erhalten“. Hier wird deutlich, dass der Artenschutzbeitrag fehlerhaft und rechtswidrig den Erhaltungszustand der lokalen Population als Maßstab nutzt, um den Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu beurteilen. Bezüglich des Paragraf 44 (1) Nr. 1 (Töten) bezieht sich der Artenschutzbeitrag auf die lokale Population, wenn er feststellt: da der Baumpieper nicht als kollisionsgefährdet gilt (hier in Bezug auf das erhöhte Verkehrsaufkommen), werden „vereinzelt betriebsbedingt Tötungen dieser Art als nicht signifikant für die lokale Population bewertet“. Zwar ist zutreffend, dass der Gesetzgeber den Eintritt des Verbotstatbestandes unter den Vorbehalt der Signifikanz stellt, jedoch ist damit auf keinen Fall ein bestimmter signifikanter oder nicht signifikanter Anteil der Population gemeint, sondern vielmehr eine qualitativ signifikante Erhöhung zum Beispiel der Kollisionsgefahr durch das Vorhaben im Vergleich mit anderen Risiken im Bezugsraum. Der BUND kann nicht nachvollziehen, warum auf Seite 225 die Tötung von vereinzelt Tieren der **Wildkatze** nach Gutachterauffassung nicht zu einer signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population führt. Im Gegenteil ist allgemein bekannt und anerkannt, dass Kollisionsopfer bei der Wildkatze insbesondere die lokalen Populationen gefährden. (Zudem ist der Populationsmaßstab wie dargestellt hier falsch).

Bezüglich des Baumpiepers bleibt als Fakt, dass der Artenschutzbeitrag die Zerstörung von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verkennt und auch keine geeigneten Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich vorsieht.

- Vergleichbar fehlerhaft ist bspw. auch die Bewertung der Beeinträchtigung des **Bluthänflings**. Obwohl der Artenschutzbeitrag eingesteht, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung gegebenenfalls Brut- und Nahrungshabitate zerstört werden können und weitere Vorkommen im Solarpark (ebenfalls Eingriffsfläche) nicht ausgeschlossen werden, verweist der Artenschutzbeitrag auf vergleichbare Habitate im Umfeld, sodass von „keiner Verschlechterung der lokalen Population ausgegangen“ werde. Hier kommt der völlig falsche Maßstab für die Beurteilung der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Einsatz.
- Ohne eine differenzierte Bestandserfassung der **Haselmaus** (siehe oben unter Nr. 1) kann der Artenschutzbeitrag nicht zu einer überzeugenden Bewertung kommen. Die entsprechenden Aussagen im Artenschutzbeitrag zu den Verbotstatbeständen des Paragraph 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 sind deswegen weder fachlich noch rechtlich belastbar und werden entsprechend vom BUND nicht akzeptiert. Die auf Seite 228 zu entnehmenden Bewertungen, dass die vereinzelte Tötung von Tieren nicht zu einer signifikant negativen Auswirkung auf die lokale Population führt und dass die Entnahme eines Waldstückes sowie einiger strukturreicher Feldgehölze, die gerodet werden müssen, nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzung und Ruhestätten führen werde, verfängt nicht. Solange die Beeinträchtigungen nicht qualitativ und quantitativ nachvollziehbar abgegrenzt und beschrieben werden, können auch die zum Schutz der Haselmaus empfohlenen Maßnahmen keine Basis bieten, um erhebliche Beeinträchtigung der Haselmaus durch den Gewerbepark auszuschließen.
- Starke Funktionsbeziehungen zwischen den Flächen des Vorhabengebietes (als Nahrungshabitat) und Wochenstundenquartieren im Umfeld sind für das **Große Mausohr** im Artenschutzbeitrag dargestellt (S. 192). Obwohl der Artenschutzbeitrag dies auf Seite 192 explizit einräumt, findet der Verlust potentieller Nahrungsflächen für das Große Mausohr im Gewerbepark in Bezug auf die Verbotstatbestände keine Berücksichtigung, vergleiche Seite 193.
- Vergleichbar müsste der Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im Offenland auch bei der **Große Hufeisennase** im Artenschutzbeitrag thematisiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind möglich, werden im Artenschutzbeitrag aber weder unter der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch bei der Beurteilung erheblicher Störungen thematisiert.
- Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände bei der **Bechsteinfledermaus** wird versäumt die Beeinträchtigungen qualitativ und quantitativ zu beschreiben. Eine Zuordnung und eine art spezifische und konstellationsspezifische Darstellung, welche Beeinträchtigungen prognostiziert werden und wie die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Beeinträchtigung beitragen, finden sich im Artenschutzbeitrag nicht. Obwohl die Lichtwirkungen auf Bechsteinfledermäuse als besonders schädlich dargestellt werden, fehlt im Artsteckbrief Bechsteinfledermaus eine Auseinandersetzung, wo entsprechende Lichtwirkungen auftreten werden und wie Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

- Wenig nachvollziehbar ist beispielsweise auch die Bewertung der erheblichen Störungen der **Mopsfledermaus** (Seite 166). Der Artenschutzbeitrag räumt ein, dass eine Verschlechterung der Eignung von Quartieren am Waldrand zwar grundsätzlich anzunehmen sei. Eine erhebliche Störung könne „zumindest hinsichtlich der Quartiernutzung der nachgewiesenen Wochenstuben in der Umgebung der Planung nicht ausgeschlossen werden“. Weitere offenbar erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht direkt benannt, sondern mit Verweis auf lediglich summarisch aufgeführte Maßnahmen (V3, V4, V5, K2 bis K6, FCS 1) als artenschutzverträglich eingeordnet. Die Habitatvernetzung, i.e. die Querung von Straßen, müsse aufrechterhalten werden. Mithilfe dieser Maßnahmen fallen lt. Gutachtern die Beeinträchtigung dann unter die (artenschutzrechtliche) Erheblichkeitsschwelle. Zusätzlich werde die Durchführung eines Monitorings empfohlen. Die Maßnahmeneignung wird nicht ansatzweise belegt.
- Nach dem Artenschutzbeitrag (Seite 115) muss davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen baubedingter Lärmemissionen auf die **Wildkatze** nicht qualifiziert eingeschätzt werden können, weil entsprechende Grundlagendaten fehlen. Der BUND erwartet, dass die Störungen der Wildkatze im Bereich des Vorhabens und seiner Umgebung entsprechend vorsorglich bewertet werden. Dies gilt insbesondere in Bezug zum geplanten Querungskorridor, welcher im Gutachten bzgl. seiner Bedeutsamkeit für die artenschutzrechtliche Umsetzbarkeit des Industrie-/Gewerbeparks hervorgehoben und für den Funktionserhalt der FFH-Gebiete als bedeutsam benannt wurde. Aufgrund der zentralen Lage zwischen den beiden Plangebieten besteht in Abhängigkeit von den sich ansiedelnden Betrieben (Gewerbe oder Industrie?) eine erhöhte Lärm- und Lichtbelastung durch den beidseitig wirkenden Grenzeffekt, welcher weder räumlich abgegrenzt noch in Grenzwerten quantifiziert wurde.
- Der Artenschutzbeitrag kündigt auf Seite 116 zwar an, dass Lichtwirkungen umfassend berücksichtigt würden. Genannt werden direkte Auswirkungen auf die geschützten Arten (Meidung und Aufgabe von Flugrouten und Jagdhabitaten) und nachteilige Wirkungen auf die Insektenfauna. Vor allem deren Ausfall infolge Lichtimmissionen und die damit verbundene Reduzierung des Beuteangebotes für z.B. die Fledermäuse und einige Vogelarten sollen lt. ASB (S. 116, letzter Absatz) betrachtet werden. Der BUND hält dies ebenso wie die Gutachter des ASB für unverzichtbar. Entsprechende Darstellungen fehlen allerdings in der weiteren Darstellung der Beeinträchtigungen im Artenschutzbeitrag. Diese Beurteilungen sind nachzubessern.
- Durchgängig krankt der Artenschutzbeitrag daran, dass eine Quantifizierung der Beeinträchtigungen fehlt. Bezüglich des **Rotmilans** fehlt z.B. eine quantitative Angabe (ASB: „durch den Wegfall von Flächen innerhalb des Vorhabens Gebiet durch andere Arten (siehe Karte 6) bleiben die wichtigsten Flächen zur Nahrungssuche für den Rotmilan allerdings erhalten“). Dieser unvollständigen Angaben kann der BUND nicht entnehmen, für wie schwerwiegend die Gutachter die Lebensraumbeeinträchtigungen und den Entzug von Nahrungshabitat infolge Störungen für das lokale Brutpaar des Rotmilan hält.
- Beim **Neuntöter** reicht die Angabe nicht, dass sich im Umfeld noch geeignete Bruthabitate befänden und auch unter Berücksichtigung der Maßnahme V1A daher Störungstatbestände bezüglich dieser Art ausgeschlossen seien. Wie viele Brutreviere durch Bau und Betrieb

des Gewerbeparks betroffen sind und wie viele Brutreviere im nicht näher untersuchten Solarpark als betroffen angenommen werden, kann dem Artenschutzbeitrag nicht entnommen werden.

## **7. Geringe Spezifität und Wirksamkeitssicherheit der Maßnahmen**

- Der BUND begrüßt, dass für die Fledermausmaßnahmen sowie für die Maßnahmen zum Schutz der Wildkatze ein Monitoring vorgesehen wird. Allerdings kann ein Monitoring eine qualifizierte Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen und der zu ihrer Abwendung geplanten Maßnahmen nicht ersetzen. Außerdem weist der BUND darauf hin, dass ein Monitoring alleine nicht genügt, wenn Prognoseunsicherheiten gesehen werden. Vielmehr sind dann auch Korrekturmaßnahmen als Bestandteil der Projektzulassung vorzusehen, die sicherstellen müssen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben, wenn die Maßnahmen oder Teile davon misslingen. Entsprechende Korrekturmaßnahmen müssen in den Zulassungsunterlagen dargestellt werden.
- Das Monitoring kann zwar grundsätzlich auch erst für weitere Planstufen festgelegt werden. Dem BUND ist aber wichtig aufzuzeigen, dass sehr viele massige Beeinträchtigungen absehbar sind, welche ein Monitoring erfordern und eine Wirksamkeit der Maßnahmen keineswegs erwartet werden kann. D.h. mit der Realisierung des Gewerbeparks gehen lange währende Monitoring-Verpflichtungen einher, verbunden mit Risiken für die Projektrealisierung (wenn Maßnahmen scheitern) und hohen Kosten für Monitoring und Maßnahmenergänzungen.
- Die Darstellung der Maßnahmen, welche ergriffen werden sollen um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist unvollständig und fehlerhaft. Die geplanten Maßnahmen werden lediglich in einer Übersicht (Tab. 17, Seite 124) benannt. Zwar können dem Artenschutzbeitrag die Zielsetzungen der Maßnahmen genommen werden, jedoch sind die Maßnahmen unzureichend detailliert, sodass Informationen fehlen, nach denen beurteilt werden könnte, ob die Maßnahmen geeignet und quantitativ angemessen sind.
- Als geeignet im Sinne des Artenschutzrechtes sind nur solche Maßnahmen zu bezeichnen, welche kurzzeitig ihre Wirksamkeit entfalten (spätestens zum Eingriff), welche Art spezifisch geeignet sind, d. h. die ökologischen Ansprüche der Arten vollständig erfüllen. Schließlich müssen die Maßnahmen im Raum so verortet werden, dass sie die Funktionen der vorhandenen Habitate innerhalb des Aktionsraumes der betroffenen Artvorkommen ergänzen und gegebenenfalls beeinträchtigte Habitate partiell ersetzen. Die Maßnahmen müssen etabliert sein und ihre Eignung hoch wahrscheinlich sein. Soweit nicht auf Maßnahmen zurückgegriffen werden kann, welche nach allgemeinem Erkenntnisstand (beispielsweise in den entsprechenden Maßnahmen-Leitfäden) eine hohe Prognosesicherheit haben, müssen eventuelle Prognoselücken durch ein Monitoring bzw. ein Risikomanagement geschlossen werden. Ist dies nicht möglich, kommt nur eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Betracht. Es fällt auf, dass sämtliche Festlegungen im Artenschutzbeitrag sowie in den sonstigen Antragsunterlagen fehlen, welche die Belastbarkeit des Schutzkonzeptes entsprechend dieser Kriterien belegen könnten. Eine

artspezifische Zuordnung, welche Maßnahmen zum Erhalt welcher Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder zum Ausgleich welcher Störungskomponente bei welchen betroffenen Individuen dienen sollen, fehlt. Auch ist bei keiner Maßnahme erkennbar, ob diese die Anforderung einer CEF Maßnahme erfüllen soll oder ob die Maßnahme lediglich als funktionssichernde Maßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme fungieren soll.

- Im Zentrum des von den Gutachtern empfohlenen Maßnahmenkonzeptes steht ein Maßnahmenbündel, um Zerschneidungen des Ausbreitungskorridors von Fledermäusen und der Wildkatze im Zusammenhang mit der Autobahn zu vermeiden. Der ASB beschreibt zurecht die Gefahr, dass dieser Korridor seine Funktion verliert, wenn Licht und Lärmemissionen des Gewerbeparks auf seine Flächen einwirken. Die entsprechend vom ASB vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden allerdings nicht detailliert beschrieben, sondern nur umrissen: im westlichen Randbereich der geplanten Gewerbeparkfläche soll keine Bebauung, die Licht oder Lärm unmittelbar vor dem Tunnelleingang nach sich ziehen würde (gemeint ist die Wirtschaftswegeunterführung unter der Autobahn), umgesetzt werden, sondern „ein Grüngürtel bzw. andere Nutzflächen, zum Beispiel Entwässerungsflächen“. Außer einer Konkretisierung der Breite dieser Flächen (80 m gemessen ab Unterführung) sind die erforderlichen Detailmaßnahmen nicht benannt und es verbleibt im Dunklen, wie die Vermeidungswirkungen in der Art spezifisch erforderlichen Weise (zum Beispiel die Fledermausarten sind extrem lichtempfindlich) realisiert werden sollen. Auf den Grünkorridor als Maßnahme wird bei einer Reihe von Arten (z.B. Turteltaube) verwiesen, mit dem Ziel durch die Bepflanzung der Außengrenzen des Gewerbegebietes Lärmschutz und Störungsfreiheit zu garantieren. Im Artenschutzbeitrag fehlt eine nachvollziehbare artspezifische Auseinandersetzung, in welchem Maße Lärm erwartet wird, in welchem Maße die Störungsfreiheit beeinträchtigt ist und - auf der einen Seite - in welchem Umfang die beschriebenen Vermeidungswirkungen durch die genannte Maßnahme erzielt werden wird.
- Wie bereits angemerkt fehlen Festlegungen, welche die Grundbedingung für eine Bewertung der Wirksamkeit sind. Im Artenschutzbeitrag wird dagegen (lediglich) von Möglichkeiten gesprochen („neben den oben aufgeführten, meist flächenintensiven Maßnahmen stehen weitere Möglichkeiten zur Verfügung; S. 122). Auffällig sind die „kann“ und „sollte“ - Formulierungen“ zum Beispiel im Zusammenhang mit der Beschreibung der für die Wildkatze empfohlenen Maßnahmen (S. 122, S. 123), welche die Maßnahmen bzw. das für notwendig erachtete Schutzkonzept in einem Maße unbestimmt lassen, dass es den oben genannten artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht genügt, weil eine ausreichende Prognosesicherheit auf diese Weise nicht erreicht wird.
- Bezüglich der Maßnahmen gibt der Artenschutzbeitrag (Bechsteinfledermaus: S. 178 und 179, Wimperfledermaus: S. 191) lediglich seiner Hoffnung Raum, dass die Maßnahmen V1 A und V6 eine baubedingte Tötung durch die Rodung vermeiden würden und die Umsetzung von V3, V4, V5, K2 bis K6 und FCS 1 eine Erhöhung des Kollisionsrisikos im Straßenverkehr vermeiden könne.
- Als besonders defizitär sieht der BUND die Herleitung und Begründung des Ausgleichsflächenbedarfs. Der BUND kann nicht erkennen, wie die in Tab. 18 genannten



Maßnahmenflächen quantitativ, d.h. bezüglich der erforderlichen Größen, hergeleitet sind. Entsprechende Angaben über die beeinträchtigten Artvorkommen bzw. die beeinträchtigte Habitatfläche konnten wir dem Artenschutzbeitrag nur ausnahmsweise entnehmen. Bei der Feldlerche wird – ausnahmsweise - angegeben, dass voraussichtlich mehr als 6 Brutpaare infolge des Vorhabens ihre Fortpflanzungsstätte verlieren werden. Der Flächenbedarf an Maßnahmenflächen müsste sich also einerseits aus der Zahl beeinträchtigter Brutpaare ableiten als auch am Zuschnitt der entsprechenden potenziellen Maßnahmenflächen im Gelände unter Berücksichtigung von Abstandszonen (zum Beispiel meidet die Feldlerche die Nähe des Waldes). Eine Erklärung, weshalb der Artenschutzbeitrag den Bedarf an Ausgleichsflächen bezüglich der Feldlerche mit 4 ha angibt, konnten wir im Artenschutzbeitrag nicht finden.

- Auch für die weiteren Maßnahmen für Wildkatze, Bilche (gemeint ist die Haselmaus, für die eine Bestandserfassung fehlt) und Fledermäuse konnten wir im Artenschutzbeitrag keine Ableitungen für die Maßnahmenquantität finden.
- Der BUND gibt den Hinweis, dass zur Überarbeitung und Konkretisierung der Maßnahmenplanung insbesondere die „Planung Vernetzter Biotopsysteme“ des Landes RLP herangezogen werden sollte. Aus diesem Planwerk sind vorrangige Entwicklungsräume und –vernetzungsgebiete zu entnehmen.

Der BUND hält den Artenschutzbeitrag auf den genannten Gründen für fachlich und rechtlich unzureichend. Der Artenschutzbeitrag taugt nicht, die Zulassungsfähigkeit des Gewerbeparks vor dem Hintergrund der Anforderung des europäischen Artenschutzrechtes zu begründen. Auf welcher Basis der Artenschutzbeitrag eine Bewertung vornimmt, dass die genannten Beeinträchtigungen und Störungen (mit Maßnahmen) zu keiner signifikanten Tötungsgefahr beitragen, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen werden und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Arten unbeeinträchtigt bleiben, erschließt sich dem BUND nicht. Schließlich führen nach allgemeinem Kenntnisstand bezüglich der Populationsbiologie bspw. der Fledermäuse bereits einzelne Verluste von Individuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kolonie, welche die lokale Population darstellt. Nach den individuenbezogenen Maßstäben, welche der EuGH im Verfahren Föreningen Skydda Skogen (C-473/19 und C-474/19) am 4.3.2021 aufgestellt hat, ist in allen aufgeführten Fällen vom Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 auszugehen!

## **8. Zur Wildkatze – ergänzende Ausführungen**

Da dem Lebensraum Mehrringer Höhe für die Wildkatze (*Felis silvestris*) eine besondere Bedeutung zukommt, die folgenden ergänzenden Ausführungen.

### **8.1 Schutzstatus der Art**

Die Wildkatze gilt nach Anhang A der EG-Verordnung NR. 338/97, nach der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-HabitatRichtlinie) IV und nach Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Art. Im nationalen Recht wird sie geschützt durch § 44 BNatSchG. In der

RotenListe-BRD wird sie in der Kategorie „stark gefährdet“ geführt. Jagdrechtlich unterliegt sie einer ganzjährigen Schonzeit. Eingriffe in den Lebensraum und Störungen bzw. Beschädigungen ihrer Reproduktionsstätten sind nach § 44 BNSchG untersagt. Zulässig sind sie allenfalls bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 45 Abs. 7 BNSchG. Ausnahmen sind nur zulässig, „wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“. In diesem Zusammenhang ist die besondere Bedeutung des rheinland-pfälzischen Bestandes der seltenen Art für das Vorkommen in ganz Mitteleuropa angemessen zu berücksichtigen.

## **8.2 Bestandsanalyse des BFL – die Mehringer Höhe als Kernlebensraum der Wildkatze**

Im Fachbeitrag Artenschutz des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL)<sup>2</sup> wird die hohe Relevanz des Planungsgebietes und seiner Umgebung für die Wildkatze hervorgehoben. Es handele sich um einen Kernlebensraum der Art bzw. um einen Lebensraum von „sehr hoher Bedeutung“<sup>3</sup>. Begründet wird dies seitens des BFL mit den zahlreichen Individuennachweisen einschließlich juveniler Tiere - auch unmittelbar auf dem als Gewerbefläche vorgesehenen Areal. Weiterhin werden die reichhaltige und vielfältige Strukturierung der Habitats, die wertvollen, verstreut liegenden Reproduktionsstätten (Bunkerruinen), die günstigen Nahrungsbedingungen, die überwiegend beruhigte Lage sowie die Bedeutung der Fläche für die Vernetzung innerhalb der Population zwischen den umliegenden Waldtälern und FFH-Gebieten, ebenso die Querungsmöglichkeiten der A1 (Unterführung und Brücke) betont. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen und Bewertungen von Kugel&Winkler 2019 und 2020.<sup>4</sup>

## **8.3 Wirkungsanalyse – Folgen des Planungsvorhabens**

Von Seiten des BFL wird bestätigt, dass die geplanten Maßnahmen zu Zerstörung und Verlust dieses für die Wildkatze hervorragend geeigneten Lebensraumes führen müssen, ebenso zu einer Beeinträchtigung der umliegenden Gebiete (wg. weiterer Einzelheiten siehe dort).

Diese Wertung trägt weiterhin, auch nachdem aufgrund der früheren Untersuchungen des BFL Teilbereiche der ursprünglichen Planung aus dem Vorhaben herausgenommen wurden – wobei hier insbesondere geschützte Wiesenareale im Westen des Gebietes sowie der zur Vernetzung der Lebensräume als erforderlich betrachtete Korridor eine Rolle spielen.

Zunächst bleiben die Lebensraumzerstörung im verbleibenden (und um die bisherige Fotovoltaik-Fläche erweiterten) Planungsgebiet von den Änderungen unberührt.

---

2 Fachbeitrag\_Artenschutz\_Gewerbepark\_Schweich. BFL - Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Bingen, Fassung vom 5. Februar 2021

3 Ebenda Seiten 35, 36)

4 KUGEL, K-P. & R. WINKLER (2019): 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich- Gewerbepark Mehringer Höhe: Untersuchung zum Vorkommen der Wildkatze (*Felis silvestris*) im Planungsgebiet Mehringer Höhe und zur Bewertung des Lebensraumes sowie (2020): 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich- Gewerbepark Mehringer Höhe: Beobachtungen zur Nutzung der Bunkerruinen auf der Mehringer Höhe durch die Wildkatze (*Felis silvestris*) und Nachweis des Gartenschläfers (*Eliomys quercinus*).

Und auch in den von der Planung nunmehr unmittelbar ausgenommenen Bereichen, ebenso in den angrenzenden Waldbeständen, würde der Lebensraum der Wildkatze – sollte es bei dem aktuellen Planungsvorhaben bleiben – grundlegend entwertet. „Für den lokalen Wildkatzenbestand ist ( ... ) von einer verringerten Nutzung der Waldflächen nahe dem Planungsgebiet auszugehen. Insgesamt ist von einer dauerhaften Verringerung der als Wildkatzenlebensraum nutzbaren Flächen auszugehen. Neben den direkten Flächenverlusten sind dies auch qualitative Minderungen in angrenzenden Bereichen.“<sup>5</sup>

Auch nach der aktualisierten Planung stünde mithin ein qualitativ hochwertiger Wildkatzenlebensraum mit seinen für die Region einzigartigen Merkmalen zur Zerstörung an. Zwar gibt es in der weiteren Umgebung auch an anderer Stelle abgelegene und ausgedehnte Waldareale, Grünland und Gehölze – aber sehr selten in dieser kumulativen Struktur und insbesondere nicht in Kombination mit einer Mehrzahl von halboffenen, verborgenen Bunkerruinen, die auf der Mehringer Höhe über einen Großteil des Planungsgebietes verteilt sind.<sup>6</sup>

Gerade weil geeignete, witterungsfeste Rückzugs- und Geheckplätze in Gestalt von Altholzbeständen mit Baumhöhlen bzw. abgelegene Felsenstrukturen in den umgebenden Talsystemen, aber auch auf dem in Nordsüdrichtung verlaufenden Höhenzug, außerordentlich selten sind, bilden die Ruinenanlagen eine wichtige Voraussetzung für den Populationserhalt. Die außerordentlich günstigen Reproduktionsbedingungen auf der Mehringer Höhe sind von Bedeutung für eine weitere Ausbreitung der streng geschützten und, besonders überregional, noch gefährdete Art.

Der unter Abwandlung der früheren Planung vorgesehene Korridor im mittleren und südlichen Bereich östlich der K 85 ist zu kleinflächig um die bisherige Vernetzungsfunktion der gesamten Planungsfläche für die Verbindung zwischen dem Fellerbachtal und dem Drohtalsystem zu ersetzen. Auch im Hinblick auf die andauernde Beunruhigung, die von den unmittelbar an den vorgesehenen Korridor angrenzend geplanten Industrie- bzw. Gewerbeflächen ausgehen wird, ist nicht zu erwarten, dass das Gebiet seinen Wert als ökologische Brücke behalten kann. Dies gilt umso mehr, als die Störwirkung der Gewerbe- / Industriebetriebe und den Verkehrsflächen mit den Beeinträchtigungen der A1 kumuliert. Das Gebiet würde daher auch mit Korridor als ökologisches Brückenareal für den populationsgenetisch überlebenswichtigen Austausch mit angrenzenden Art-Beständen entfallen.

Die bei erwartbaren Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen müssen insgesamt als Zerstörung des ökologisch hochwertigen Lebensraumes und der Reproduktions- und Ruhestätten im unmittelbaren Planungsbereich beschrieben werden. Von erheblichen

<sup>5</sup> Fachbeitrag Artenschutz, bereits benannt, Seite 116

<sup>6</sup> Die Bedeutung von Bunkerruinen als Reproduktionsstätten der Art wird nicht nur im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz (mit weiteren Verweisen) hervorgehoben, sie war auch grundlegend für das umfangreiche länderübergreifende Projekt „Grüner Wall im Westen“. Bei dessen Ausführung wurde der Erhalt dieser Anlagen mit großem finanziellen und technischem Aufwand über viele hundert Kilometer gesichert. Neben denkmalpflegerischen und historischen Aspekten war die ökologische Relevanz der Anlagen, insbesondere für die Wildkatze und für Fledermäuse, ausschlaggebend (<https://www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-29482-Band1.pdf>)

Störungen ist aber auch für die Gebietsumgebung auszugehen. Nicht umsonst wird für das Gebiet von Seiten der Antragstellerin wie folgt geworben:

„Mit der Lage können Standortvoraussetzungen für gewerblich-industrielle Nutzungen und damit auch erheblich belästigende Betriebe geschaffen werden, die an anderer Stelle zu einem wesentlich höheren Störpotenzial für z.B. angrenzende Flächen mit Wohnfunktion führen würde.“<sup>7</sup> In einer anderen Textpassage werden Flächen für eine gewerblich-industrielle Nutzung als ungeeignet beschrieben aufgrund einer „... Entfernung von weniger als 1.000 m zu Wohn- oder gemischten Bauflächen ...“<sup>8</sup>

Bei diesen drastisch beschriebenen Auswirkungen ist auch für den umgebenden Naturraum mit einer hohen und großflächigen Störungswirkung zu rechnen – mit einem entsprechend großräumigen Habitatverlust für die Wildkatze.

Der Verlust der Vernetzungsfunktion des Gebietes führt schließlich zu einer genetischen Gefährdung auch für die Artbestände im überregionalen Bereich. Die sich aus dem Merkmal „Kernlebensraum“ ergebende Bedeutung des Gebietes für die Ausbreitung der Wildkatze würde gleichfalls signifikant entwertet.

#### **8.4 Maßnahmenkritik – Verlust des Lebensraumes durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensierbar**

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Verlust des Lebensraums Mehrringer Höhe mit seinen besonderen ökologischen Merkmalen und seiner Bedeutung für die ansässige Population der Wildkatze durch Ausgleichsmaßnahmen nicht ersetzt werden kann.

Selbst bei Umsetzung der durchaus anspruchsvollen Maßnahmen, wie sie im Fachbeitrag Artenschutz gefordert werden,<sup>9</sup> wäre der Habitatverlust nicht kompensierbar. Dies gilt zunächst für die Bunkerruinen.

Denn auch robustere Holzstrukturen haben keine den Bunkerruinen vergleichbare Haltbarkeit und Witterungsfestigkeit. Darüber hinaus befinden sich, wie jeweils an der Mehrzahl von Höhlenzugängen leicht feststellbar ist, zwischen einzelnen Hohlräumen der jeweiligen Bunkeranlagen unterirdische Verbindungen. Diese sind bei der nachgewiesenen gleichzeitigen Nutzung durch unterschiedliche Karnivoren bedeutsam, da nur so ein Ausweichverhalten möglich ist. Solche Funktionen können durch künstliche Totholzstrukturen schwerlich nachgebildet werden. Insbesondere Reisighaufen bieten bei längeren Schlechtwetterperioden keinen hinreichenden Regenschutz, was gerade für juvenile Tiere schnell zu Mortalität führt. Außerdem sind sie nicht beständig, künstliche Hohlräume fallen schnell in sich zusammen und verrotten.

Die Wirksamkeit von im Wald verteilten Holzkisten (sogenannten Wurfboxen) war schon in der Vergangenheit umstritten. Nun wurde im Rahmen einer Studie im Soonwald bestätigt, dass diese Konstruktionen von Wildkatzen nicht, bzw. äußerst selten angenommen werden.<sup>10</sup>

---

7 Jestaedt&Partner, Unterlagen für das Raumordnungsverfahren, 31.05.21, Seite 8

8 Ebenda, Seite 18

9 Fachbeitrag Artenschutz, bereits benannt, Seiten 121 - 125

10 Simon 2021, Institut für Tierökologie und Naturbildung, Wildkatzen in der forstlichen Praxis, olaf.simon@tierökologie.com

Besonders negativ droht sich die unvermeidliche Verkehrszunahme im Gebiet (K 85) auf die Population auszuwirken, gilt doch der Straßenverkehr als die bei weitem überwiegende nicht-natürliche Mortalitätsursache der Wildkatze in Mitteleuropa.<sup>11</sup> Selbst wenn die Vernetzungsfunktion des Gebietes potenziell erhalten bliebe, wäre der Schaden durch den Verlust überfahrener Tiere erwartbar höher. Wie im Übrigen die vorgeschlagene Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Freilandstrecke – auch Nachts – tatsächlich durchgesetzt werden soll, ist nicht wirklich vorstellbar.

### **8.5 Machbarkeit: Vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen nicht umsetzbar**

Selbst wenn man entgegen der vorgenannten Bedenken die Auffassung vertreten wollte, dass bei Umsetzung der von Seiten des BFL geforderten Ausgleichsmaßnahmen das Planungsvorhaben vertretbar sei, bleibt festzuhalten, dass eine Realisierung dieser Maßnahmen nach qualitativen, quantitativen und zeitlichen Gesichtspunkten standortnah unmöglich ist. Sowohl topographisch und habitatsbezogen als auch unter eigentums-, land- und waldnutzungsrechtlichen Gesichtspunkten, ebenso bau- und planungsrechtlich, fehlen die notwendigen Voraussetzungen. Geeignete und verfügbare Flächen fehlen in der Umgebung des Planungsgebietes.

Die nähere bis mittlere Umgebung des Gebietes (je nach Habitatstruktur bis zu 500 m Entfernung) scheidet aufgrund der bekannten Auswirkungen von anthropogenen Störungen auf das Fortpflanzungsverhalten der Art für Ausgleichsmaßnahmen aus (siehe oben).

Für die erforderliche beruhigte Umgebungsfläche um die künstlich herzustellenden Reproduktionsstätten gibt das BFL einem Radius von 100 m an. Bei dem geforderten Verhältnis von drei zu schaffenden Reproduktionsorten pro Bunkerstandort innerhalb der Planungsfläche ergäben sich (unter einbeziehung der Angaben der BFL, von K.&W. und des archeologischen Gutachtens 9 – 12 Standorte) 27 – 36 beruhigte Flächen a 3,15 ha. Rechnet man die Bunkerruinen nahe der Planungsfläche, die aufgrund der erwartbaren Beunruhigung gleichfalls für die Reproduktion ausfallen werden, hinzu (Bunkerstandorte westlich der K 85 mit Jungtiernachweis), erhöht sich die Zahl nochmals.

Im Fachgutachten des BFL wird eine Gesamtfläche von 79,6 ha zugrunde gelegt.

„Der Bereich um die Ersatzstrukturen sollte möglichst störungsarm sein, um eine Nutzung durch Wildkatzen zu ermöglichen.“<sup>12</sup>

Diese Flächen dürften sich, um ihre Funktion erfüllen zu können, nicht überlappen und weder in der Nähe stark befahrener Straßen noch nahe an Siedlungsgebieten noch bei Windkraftanlagen liegen.<sup>13</sup> Sie müssten – so sie bewaldet sind – geeignet sein für die Schaffung von eingelagerten Frei- und Sukzessionsflächen und die Anlage von Wiesenbereichen und Heckenstrukturen. Auf Freiflächen wären Gehölzstrukturen anzupflanzen.

---

11 LucaBastianelli et al., Survival and cause-specific mortality of European wildcat (*Felis silvestris*) across Europe, <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0006320721002913?dgcid=author>

12 Fachbeitrag Artenschutz, bereits benannt, Seite 126

13 Simon et al., Auswirkungen anthropogener Eingriffe im Lebensraum Wald auf die Europäische Wildkatze unter besonderer Berücksichtigung von Windenergieanlagen, Institut für Tierökologie und Naturbildung Olaf.Simon@tieroekologie.com

Gefordert wird im Fachgutachten die Anlage von Altholzbeständen bzw. die Herausnahme von Forstflächen aus der Nutzung. Eine Habitatvernetzung zu anderen geeigneten Lebensräumen müsste vorhanden sein.

Die gemäß den „Unterlagen für das Raumordnungsverfahren“ vom 31.05.21 (Jestaedt & Partner) vorgesehenen Ausgleichsflächen (Maßnahmecode 1) grenzen indes teilweise an geplante Standorte für Windkraftanlagen<sup>14</sup> und scheiden schon insoweit aus.

Auch die abseits der Windkraftflächen vorgeschlagenen Ausgleichsgebiete (Maßnahmecode 2, 5) sind nicht geeignet, da sie sich innerhalb bereits besetzter Wildkatzen-Reviere befinden. Nachweise der Art liegen sowohl für das Fellerbachtal mit den angrenzenden Hängen und Hochlagen vor als auch für das Dhrontal mit seinen Zubächen.<sup>15</sup>

Da die Art keine hohe Populationsdichte toleriert käme es zu einer Verdrängung. Dieser Individuen- und Lebensraumverlust wäre durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb besetzter Wildkatzenreviere in der Umgebung mithin nicht kompensierbar.

Eine Verlegung der Ausgleichsmaßnahme auf eine Fläche ohne unmittelbaren räumlichen Bezug zur Mehrringer Höhe (Standortfern) wäre im Hinblick auf die örtliche Population wiederum nicht geeignet, den Verlust an hochwertigem Lebensraum auszugleichen und die essentielle Vernetzungsfunktion des Habitats in die umgebenden Talsysteme zu unterstützen. Außerdem würde er die ansässigen Individuen des Gebiets nicht vor Verlusten schützen

Es finden sich in den Unterlagen keine hinreichenden Angaben zur Durchführung des geforderten Langzeitmonitorings der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen.

Es fehlt zudem bei den eingereichten Unterlagen an Angaben zur zeitlichen Umsetzung der geplanten Gewerbe- bzw. Industrieflächenerschließung, zumal im *Fachbeitrag Artenschutz* eine vorherige(!) Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für erforderlich gehalten wird und die Erschließungs- und Baumaßnahmen aus Artenschutzgründen jeweils für die Zeit von September bis Februar zu unterlassen sind.<sup>16</sup>

Dass in der Umweltverträglichkeitsprüfung des aktuellen BFL-Fachgutachtens (05.02.21) anders als in der Version vom 09.11.20 nunmehr unter K1 B darauf verzichtet wird, „auf eine deutliche Aufwertung der Ersatzfläche für Wildkatzen zu achten“, ebenso auf die unter K1 A detailliert beschriebenen qualitativen und temporären Anforderungen, wird nicht begründet und ist nicht nachvollziehbar.

Eine schwerwiegende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population und eine zu Geheckverlusten und zu Mortalität führende Schädigung von Einzeltieren können aus den vorgenannten Gründen auch mithilfe der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert werden.

---

14 Unterlagen Raumordnungsverfahren 31.05.21, Jestaedt&Partner, vergleiche Abbildung 34, Seite 71 und Abbildung 37, Seite 85,

15 Kugel&Winkler, bereits benannt, mit weiteren Nachweisen

16 Fachbeitrag Artenschutz, bereits benannt, Seiten 121 - 125

Der Artenschutzbeitrag verkennt zudem, dass sowohl das Tötungsverbot als auch das Verbot der Störung individuenbezogen zu beurteilen sind (vergleiche im aktuellen Leitfaden der EU-Kommission zum europäischen Artenschutzrecht sowie das Urteil des EuGH vom 4. März 2021) und das Verbot Nr. 3 ausschließlich einen Habitatbezug hat.

## **8.6 Genehmigung des Planungsvorhabens abhängig von vorheriger quantitativer und qualitativer Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen**

Sollte indes die in Rede stehende Flächenplanänderung trotz der erhobenen Einwände genehmigt werden, wäre die Durchführung, insbesondere aber der Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen, strikt an die vorherige Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Wildkatze in der geforderten Qualität und Quantität und an die Sicherstellung des geforderten Monitorings zu binden.

## **9. Flächenbedarf und Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht nachgewiesen**

Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der beantragten Flächenplanänderung bzw. an den daraus folgenden Maßnahmen, insbesondere das Bestehen des behaupteten Flächenbedarfs, hat die Antragstellerin nicht konkret und nachvollziehbar dargelegt bzw. glaubhaft gemacht. Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen im Sinne des § 45 (7) BNSchG wurde nicht tatsachenbezogen belegt, zumutbare Alternativen zum Vorhaben wurden nicht bzw. nicht qualifiziert geprüft.

Die Antragstellerin ist ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen.<sup>17</sup> Folgerichtig ist daher auch das Bestehen *zwingender Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses* zu bestreiten. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beigefügte Stellungnahme zum *Flächenbedarf und zum Vorliegen eines öffentlichen Interesses* verwiesen, die wir als eigenes Vorbringen übernehmen<sup>18</sup>.

Hinsichtlich des angekündigten Gutachtens zum Flächenbedarf auf Landesebene bleibt weiterer Vortrag vorbehalten.

## **10. Die Projektrealisierung ist nach alledem nicht zulässig.**

Der Artenschutzbeitrag liefert auch keine ausreichenden Hinweise darauf, dass die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen gegebenenfalls im Zuge einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL bzw. § 44 (7) BNatSchG überwunden werden könnten.

Trotz Unvollständigkeit der Unterlagen soll das Verfahren nach dem Eindruck des BUND nun eingeleitet werden. Der BUND hält dies für unzulässig, weil die Verträglichkeit des Vorhabens aus den zahlreichen genannten Gründen bislang dafür nicht ausreichend sicher ist. Der BUND weist darauf hin, dass erhebliche Zweifel bestehen, ob fehlende positive Nachweise für das

---

<sup>17</sup> Hess.-VG 06.02.2014 – Az: 6 A 876/10 - „Auch im Verwaltungsprozess gibt es eine materielle Beweislast dergestalt, dass die Folgen der Unerweislichkeit einer Tatsache denjenigen Beteiligten treffen, der aus dieser Tatsache ihm günstige Rechtsfolgen herleitet.“

<sup>18</sup> Winkler, 2021 - 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich - Darstellung des Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen durch die VG Schweich / Vorliegen eines öffentlichen Interesses

Gewerbegebiet Mehring im Laufe der folgenden Verfahrensschritte erbracht werden können (Bedarfsnachweis, FFH-Verträglichkeit, Artenschutzverträglichkeit, adäquater Ausgleich). Das Verfahren darf nach Auffassung des BUND erst zu Ende gebracht werden, wenn die Abwägungsunterlagen vollständig vorliegen und die Verbände erneut beteiligt wurden. Der BUND behält sich eine weitere Präzisierung seiner Kritik im weiteren Verfahren vor.

## **11. Übernahme des Vorbringens des NABU**

Die Stellungnahme des NABU vom 24. März 2022 (**Anlage 4**) erheben wir zum Bestandteil unseres Vorbringens. Wir bedanken uns beim NABU für die gute Zusammenarbeit.

### **Für den BUND-Landesverband Rheinland Pfalz**



**Svenja Ellwart**

**Vorsitzende des BUND Kreisverbandes Trier-Saarburg**

### **Anlagen:**

1. Stellungnahme BUND Kreisverband Trier Saarburg 20. März 2019
2. Stellungnahme BUND-Landesverband vertreten durch die BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg vom 7. Dezember 21 - Beteiligung Vorlagebericht Gewerbegebiet Mehringer Höhe – Az. Kreisverwaltung 14 91-235 06/41
3. Stellungnahme zum Nachweis des Flächenbedarfs durch die VG Schweich vom 7. Dezember 21, Bearbeiter R. Winkler im Auftrag des BUND, Bestandteil des Vorbringens des Verbandes
4. Stellungnahme des NABU vom 24. März 2022